

1984

Überlassungsvertrag

zwischen

der Stadt Norden - vertreten durch den Stadtdirektor -

und

- a) dem Kreissportbund Aurich im Landessportbund Niedersachsen e.V.
- b) dem FC Norden e.V.
- c) dem Postsportverein Norden e.V.
- d) der Nörder Danzkoppel e.V.

- vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft "Haus des Sportes"
(nur federführend) -

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Norden überläßt den durch die Arbeitsgemeinschaft "Haus des Sportes" vertretenen Vereinen - nachfolgend "AG" genannt - die in der Anlage gekennzeichneten Räume im "Haus des Sportes" an der Kastanienallee.

§ 2

Der "AG" ist der gegenwärtige Zustand der zu überlassenen Räume bekannt.

§ 3

Die Überlassung erfolgt kostenlos.

§ 4

Die Betriebskosten (z.B. Gas, Wasser, Strom sowie Steuern, Versicherungsbeiträge und Abgaben) tragen die einzelnen durch die "AG" vertretenen Vereine.

§ 5

Für die Reinigung der Räume ist die "AG" zuständig.

§ 6

Die Wartung des Hauses und der Außenanlagen, Sauberhaltung der Duschen und sanitären Anlagen, Freihaltung der Eingänge im Winter obliegt der "AG".

§ 7

Die in der "AG" zusammengefaßten Vereine verpflichten sich, die Räume nur für ihre Zwecke zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Norden. Die Vereine verpflichten sich weiter, die Räume schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 8

Veränderungen in den überlassenen Räumen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Norden vorgenommen werden.

§ 9

Die Kosten für Instandhaltung und Reparaturen trägt die "AG". Sollten sich in diesem Rahmen für die "AG" unzumutbare Belastungen ergeben, kann sie die Hilfe der Stadt Norden erwarten. Eine unzumutbare Belastung ist dann gegeben, wenn die Kosten den Betrag von 8.000,-- DM pro Jahr überschreiten, wovon diese auch bis zur Hälfte in Eigenleistung erbracht werden können.

§ 10

1. Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten haftet jeweils der Mitgliedsverein, der nach den internen Regelungen der "AG" oder nach dem konkreten Sachverhalt eindeutig als Verantwortlicher feststeht. Im übrigen haften die in der "AG" zusammengefaßten Vereine gesamtschuldnerisch.
2. Die in der "AG" zusammengefaßten Vereine sind dafür haftbar, daß offenstehende Fenster und Türen nicht durch Sturm oder andere Wettereinflüsse beschädigt werden, die Heizungs- und Wasserleitungsrohre nicht einfrieren. Diese haben die Vereine vor Frost zu schützen. Die Vereine haben Schäden an den überlassenen Räumen anzuzeigen, sobald sie solche bemerken.

§ 11

Die Überlassung erfolgt bis zum 31.12.2003.
Wird dieser Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um 1 Jahr.

N o r d e n , den 06. FEB. 1984

Stadt N o r d e n

Bürgermeister

Stadtdirektor



die in der Arbeitsgemeinschaft
zusammengefaßten Vereine:

1. Kreissportbund Aurich
E. Dissenmann *B. Dissenmann*
2. Fußballclub Norden e.V.
G. Hagemann *A. Hagemann*
3. Postsportverein Norden
W. Hagemann *S. Hagemann*
4. Nörder Danzkoppel e.V.
W. Hagemann *S. Hagemann*

V e r t r a g

zur Änderung des Überlassungsvertrages vom 06.02.1984

zwischen

der Stadt Norden - vertreten durch den Stadtdirektor -

und

- a) dem Kreissportbund Aurich im Landessportbund Niedersachsen e. V.
- b) dem FC Norden e. V.
- c) dem Postsportverein Norden e. V.
- d) der Norder Dankoppel e. V.

- Vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft "Haus des Sportes"
(nur federführend) -

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Auf Wunsch des Kreissportbundes Aurich im Landessportbund Niedersachsen e. V. erhält der § 8 des Überlassungsvertrages vom 06.02.1984 folgende Fassung:

Die Überlassung erfolgt bis zum 31.12.2008. Wird dieser Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich automatisch um 1 Jahr.

Norden, den

Stadt N o r d e n

Bürgermeister

Stadtdirektor

die in der Arbeitsgemeinschaft
zusammengefaßten Vereine:

1. Kreissportbund Aurich

Josmann E. Meyer

2. Fußballclub Norden e. V.

T. ... G. ...

3. Postsportverein Nordene e. V.

... ...

4. Nörder Dankoppel e. V.

André Sauer ...